

Pr. 207/92

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4344 (V) vom 21.08.1992  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 29.08.1992

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
Verlag Ullstein GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 27.03.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 21.08.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

Das Non Stop Taschenbuch  
Nr. 22 695,  
"Honigtopf",  
Verlag Ullstein

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 20 03 55 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

## S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Honigtopf" Verfasser: Alta und Lloyd, wird vom Ullstein Verlag Berlin, in der Reihe Non Stop unter der Nr. 22 695 herausgegeben.

Das Taschenbuch hat einen Umfang von ca. 110 Seiten und kostet 8,80 DM.

Der Inhalt des Taschenbuches beschreibt im wesentlichen die Erlebnisse des Ehepaares Anita und Lloyd, die nach einigen Jahren Ehe beschließen, ihre Freizeit nunmehr mit gruppensexuellen Handlungen zu verbringen.

Der Antragsteller, , beantragt die Indizierung, weil in ununterbrochener Folge Kopulationspraktiken beschrieben würden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Honigtopf", Ullstein Verlag, Berlin, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S. von § 6 Nr. 2 GjS und § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Pornographisch i.S.v. § 184 StGB und § 6 Nr. 2 GjS ist eine Darstellung, wenn sie unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt, 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Aufl., Rdnr. 4 zu § 184 StGB).

Der Inhalt des Taschenbuches besteht ausschließlich aus der Schilderung der sexuellen Erlebnisse des Ehepaares Alta und Lloyd, die nach jahrelanger Ehe beschließen, ihre sexuellen Erlebnisse durch Gruppensex aufzufrischen.

Dies hat der Antragsteller zutreffend wie folgt beschrieben:

"Die Zeilen 5 - 36 beschreiben den Einstieg des ehewohnten Paares Alta und Lloyd Tyner in den Gruppensex. Ihre erste, für den Abend erwartete Gespielin,

die bisexuelle Pfarrersfrau Mary, haben sie aus Kontaktanzeigen herausgefiltert, wobei ihr orales Talent den Ausschlag gab. Dieser Erwartung wird Mary auch gerecht, nachdem gleich nach ihrer Ankunft ein kaum noch entwirrender Knoten koitaler Verstrickung sich zu schürzen beginnt mit Fellatio, Cunnilingus, begleitet von unendlichen Orgasmen, situationsgerechtem Stimmaufwand immens fließenden Körpersäften bei Mann und Frauen, bei schließlichem Verlust des personalen Bezugs:

"...schließlich waren die drei Körper nur noch einziger Klumpen zuckenden, in höchster Ekstase sich wälzenden Fleisches" (34)."

Erhoffte Genußsteigerung bestätigt sich bei dem ersten Kontakt mit dem Ehepaar Calvin und Marie (37 - 52). Nach trauten Präliminarien zu viert auf der Wohnzimmerscouch wird ein wahres Feuerwerk der Kopulation im Schlafzimmer abgefahren, wobei Marie ihrem Ruhm als "Meisterin im Lecken und Saugen" (45) gerecht wird. Stimulation durch gegenseitiges Zuschauen ist neue Erfahrung. So brilliert unerschöpfliche Potenz, denn fast noch unverbraucht zum Schluß:

"...riß (Lloyd) seine Hüften in die Höhe, seufzte und explodierte in Maries hitzigem Schlauch" (52)."

Der nächste Tag bringt weitere Steigerung mit der Teilnahme der beiden Ehepaare an einer mit 20 Personen besetzten Sexparty in vornehmer Villenlage des Ehepaars Bonnie und Craig, wo Alta und Lloyd als "frisches Blut" (56) begierig erwartet werden. Daß ein Paar die Eltern eines Schülers Altas sind, geniert letztere nur anfänglich. Zum Einstand befriedigen sich Alta und Lloyd vor aller Augen oral - was Alta zutiefst antört. Mit dem ihr per "Gesellschaftsspiel" bescheerten Sol koitiert Alta in total erschöpfender Weise bis zu kurzer Bewußtlosigkeit in einem separaten Raum, um bei der Rückkehr zur Großgruppe durch die in 69er Position agierenden Bonnie und Marie so erregt zu werden, daß "der Liebessaft aus ihrer Grotte tropft" und sie, "besoffen vor Lust und toll wie eine hitzige Ziege" (74) zur gleichzeitigen Kopulation mit drei Männern drängt, währenddem die Party in lesbische und heterosexuelle Höchstform aufläuft.

Eine Filmvorführung - eine nymphomane Nonne kann durch zwei Männer nicht befriedigt werden und greift zur Selbsthilfe - beendet den Abend, gibt aber den Pärchen neue Gelegenheit zu masturbatorischem Tun (53-82). Letzte Steigerung des Kitzels soll eine Sexparty im Haus der Schülereatern bringen, denn dort sind phantasieerregende kräftige Farbige als mit von der Partie angesagt. Bei einem Partnerspiel befriedigt Alta im dunklen Raum zwei unerkant bleibende Männer oral. Nach einsetzender Helligkeit betrachten alle ein selbstvergessen weiterkoitierendes Paar, Alta tanzt, wobei der Partner sein "Werkzeug... in ihrer feuchten Oase festgesetzt" hatte (92). Sie zieht einen der Neger, Book, aus, fellationiert ihn. Im Kreis der zuschauenden Ehemänner paaren sich alle Frauen mit den Schwarzen, wobei insbesondere Alta in "höchstem Liebesrausch" ungezählte Orgasmen erlebt, zuletzt in "Abgründe des Glücks" fällt (83 - 109).

Am Morgen beweisen Alta und Lloyd einander ihre gesteigerte Lust aufeinander durch eine 69er Kopulation, "bis sie beide in Glück und Wonne explodieren" (111)."

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar i.S. von § 15a GJS. Das Taschenbuch erschöpft sich letztlich in der Schilderung sexueller Handlungen und reduziert den Menschen auf ein psychologisches Reizreaktionswesen.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Das Entscheidungsgremium hat sich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Ta-

schenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk, sondern lediglich um ein kurzlebigen Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht generell nicht abgesprochen werden konnte, war aufgrund des formellen Kunstbegriffs anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Das Werk beschränkt sich ausschließlich auf eine Aneinanderreihung sexueller Vorgänge, die in allen Einzelheiten beschrieben werden. Irgendwelche darüberhinaus gehenden Aussagen werden in dem Taschenbuch nicht getroffen. Da der Inhalt des Taschenbuches, wie bereits oben dargelegt, auch noch pornographisch ist, ist er als schwer jugendgefährdend i.S. des § 6 GJS einzustufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte schon wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Taschenbuches ergibt nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen der Bundesprüfstelle Anhaltspunkte etwa für einen geringen Vertrieb des Taschenbuches nicht vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).